

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen, wird für den Abschnitt B, Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) im Landkreis Hildesheim. Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre umfasst:

Gemarkung Freden (Leine),

Flur 19

Flurstücke 10 und 11 jeweils vollständig

sowie

Flurstücke 22/6, 23/2 und 24/2 jeweils teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) im Landkreis Hildesheim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben-3b Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichlung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 01.08.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) vom 26.03.2021 ist für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt B3 [Trassenkorridorsegment (TKS) 434, Planfeststellungsabschnitt B3, Segment 023] (km. 13-14) verläuft am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Freden (Leine) im Landkreis Hildesheim vorbei und beginnt zunächst südlich des Ortswegs Röhnkrug. Sodann nähert er sich der Kreisstraße K401 (Ammenser Straße) aus nordwestlicher Richtung, die nahezu quer durch den Trassenkorridor verläuft. Hier befinden sich auf der nördlichen Seite der K401 die Flurstücke 10 und 11 (Flur 19, Gemarkung Freden). Die räumliche Situation im Kreuzungsbereich der K401 ist geprägt von Wohn- und Mischbauflächen (Siedlungsflächen) des Hauptorts Freden (Leine) mit dazugehörigen Sport- und Freizeitflächen/Erholungsflächen auf der östlichen Korridorhälfte und der Gewerbefläche eines Betonwerks zusammen mit dem Ortsteil Im Döhr auf der westlichen Korridorhälfte. Die Gewerbefläche des Betonwerks befindet sich auf der südlichen Seite der K401. Zwischen ihr und der gegenüberliegenden, beginnenden Wohnbebauung auf der südlichen Seite der K401 befindet sich ein etwa 200 m. breiter Passageraum, den die Flurstücke 22/6, 23/2 und 24/2 (Flur 19) einnehmen. Nach dem Passieren dieses Kreuzungsbereich verläuft der Trassenkorridor in südwestlicher Richtung auf den Ortsteil Gut Esbeck und das Leinetal im Bereich des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen zu. Die von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücke stellen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Im Rahmen der Bundesfachplanung waren in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Trassenkorridorsegment 434 (November 2020) der Bundesnetzagentur Planungsabsichten für die Erweiterung des benachbarten Betonwerk-Betriebsgeländes auf das Flurstück 22/6 bekannt geworden.

Am 26.03.2021 legte die Bundesnetzagentur mit Abschluss der Bundesfachplanung den Trassenkorridorverlauf gemäß § 12 Abs. 2 NABEG verbindlich fest.

Am 12.05.2021 stellte der Vorhabenträger für den hier betreffenden Abschnitt B3 einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Darin schlug er einen

Trassierungsverlauf im Bereich zwischen der Gewerbefläche des Betonwerks und der Wohn- und Mischbebauung von Groß Freden vor, der an dieser Stelle die K401 queren soll. Nach den Antragsunterlagen wird für die sog. Stammstrecke (für die parallele Verlegung der Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans) eine Fläche von ca. 40-45 m. Breite benötigt. Für ein einzelnes Vorhaben (Normalstrecke) würde sich der Platzbedarf auf ca. 30-35 m. belaufen. Der Vorhabenträger plant die Realisierung beider Vorhaben im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt als Stammstrecke.

Anfang 2022 wies der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur noch einmal auf mögliche Verengungen in diesem Bereich hin und bezeichnete sie in einem bei der Bundesnetzagentur am 11.04.2022 elektronisch eingereichten Steckbrief als „planerische Engstelle“, an der bereits bestehende bzw. weitere mögliche Planungsabsichten zu einer Verengung des Passageraums auf weniger als 100 m. führen würde.

Am 31.03.2022 hat die Bundesnetzagentur ein Verwaltungsverfahren zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 NABEG eingeleitet. Hierzu hat sie die Eigentümer der Flurstücke 10, 11, 22/6, 23/2 und 24/2 sowie den Betreiber des Betonwerks am 21.04.2022 schriftlich angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 02.05.2022 bekräftigte der Betonwerksbetreiber seine Betriebserweiterungsabsicht betreffend das Flurstück 22/6 und bat, dieses vom Geltungsbereich einer möglichen Veränderungssperre komplett herauszunehmen. Ferner teilte der Eigentümer des Flurstücks 24/2 mit, dass er das nördliche, unmittelbar an der K401 gelegene Teilstück des Flurstücks als [REDACTED] benötige.

Die Bundesnetzagentur hat daraufhin den Vorhabenträger mit E-Mail vom 11.05.2022 gebeten, zu den möglichen Auswirkungen konkurrierender Vorhaben auf dem Flurstück 24/2 und Flurstück 22/6 auf die räumliche Situation, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Erschwerung der Trassierung im Kreuzungsbereich der Ammensener Straße, Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 02.06.2022 teilte der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur mit, dass eine mögliche [REDACTED] auf dem Flurstück 24/2 in dessen nördlichen Bereich voraussichtlich kein Problem für die Planung der Erdkabelleitung darstellen würde. Hingegen könne das Flurstück 22/6 jedoch nicht komplett unberücksichtigt bleiben, da anderenfalls der Passageraum zu stark eingeschränkt würde. Möglich wäre jedoch das Freihalten eines etwa 20 m. breiten Streifens im westlichen Teil des Flurstücks 22/6. Des Weiteren könne sinngemäß der südliche Teil des Flurstücks 22/6 von der Veränderungssperre freibleiben.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die durch die Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke 10, 11, 22/6, 23/2 und 24/2 sowie der benachbarte Betonwerksbetreiber wurden am 21.04.2022 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Lediglich der Betonwerksbetreiber und der Eigentümer des Flurstücks 24/2 haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht und sich schriftlich geäußert.

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung sonstiger, etwaiger Nutzungsberechtigter sowie der Gemeinde verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat jedoch insoweit von dem ihr nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht als sie den direkt von der Veränderungssperre Betroffenen Eigentümern sowie jenen, deren Planungsabsichten in dem Bereich bekannt geworden sind, namentlich den benachbarten Betonwerksbetreiber, angehört hat. Von einer weitergehenden Anhörung konnte im Übrigen abgesehen werden. Ein Nachforschen in Bezug auf weitere Nutzungsberechtigte bzw. weitere potenzielle Betroffene Interessensvertreter war vorliegend aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht angezeigt. Im Übrigen wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drucks. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl möglicher Beteiligter auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (ebd.), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits verfestigten Bauabsichten des angehörten Betroffenen hinaus noch keine weitergehende bzw. umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den betroffenen Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 26.03.2021 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPlG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S.76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20). Im Übrigen entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine erhebliche Erschwerung der Trassierung durch beabsichtigte bauliche oder sonstige erhebliche Veränderungen auf und an den Grundstücken im Bereich der Vorschlagstrasse, denen durch die Rechtswirkung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG begegnet werden soll, nicht deswegen, weil innerhalb des Trassenkorridors zumindest ernsthaft in Erwägung zu ziehende Trassenalternativen zur Verfügung stehen und folglich eine Realisierung des Leitungsvorhabens als solches nicht ausgeschlossen ist (vgl. u.a. BVerwG, Urteile v.22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22 sowie Az. 4 A 7.20, Rn. 37).

Im unter Ziffer II. dargestellten Trassenkorridorabschnitt zwischen dem Betonwerk und der Wohnbebauung von Groß Freden an der Ammenser Straße ist schon aufgrund der vorliegend bekanntgewordenen, konkurrierenden Planungsabsichten der Beteiligten vor Ort zu befürchten, dass es in Zukunft zu einer immer weiter fortschreitenden Verengung der Engstelle auf deutlich unter 100 m. kommen wird. Dies ist insbesondere auf den Flurstücken 22/6, 23/2 und 24/2 zu befürchten, womit die Auswahl von möglichen alternativen Trassierungsvarianten oder gar nur kleinräumigen Trassenoptimierungen aufgrund eines Mindestbedarfs von ca. 40-45 m. für die Stammstrecke erheblich erschwert werden würde. Hinzu kommt, dass mit der Gewerbefläche des bestehenden Betonwerks und der dahinterliegenden Wohn- und Mischbaufläche westlich sowie dem Siedlungsbereich von Groß Freden östlich im Trassenkorridor bereits bedeutende Planungs- und

Trassierungshindernisse vorliegen, die es umso mehr erfordern, die bislang einzig von solchen Hindernissen freie Passage auf dem Flur 19 für eine Auswahl möglicher (alternativer) Trassierungsvarianten freizuhalten. Dabei sind auch die Flurstücke 10 und 11 für die Sicherung möglicher Trassenalternativen und Trassenoptimierungen im Bereich der Querung der K401 mit einzubeziehen, damit in einer angespannten räumlichen Situation mit mehreren, bedeutenden Planungshindernissen, wie im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt, eine optimale Kreuzungsstelle und Antrassierungsstelle zur K401 ermittelt werden kann.

Die Realisierung, auch kurzfristiger Vorhaben auf den Flurstücken 10, 11, 22/6, 23/2 und 24/2 innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre etwa solchen nach § 35 BauGB (sog. privilegierte Vorhaben im Außenbereich) oder bedeutende Nutzungsänderungen, könnten aufgrund der zahlreichen, lokalen Raumwiderstände auf der restlichen Korridorfläche jederzeit zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im Trassenkorridorabschnitt führen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu befürchten, dass die o.g. Flurstücke den Eindruck von freien „Baulücken“ entlang der Ammenser Straße erwecken könnten. Die bereits bekannt gewordenen Planungsabsichten auf den Flurstücken 22/6 und 24/2 zeigen vorliegend exemplarisch, dass nicht nur mit der Möglichkeit einer konkurrierenden Vorhabenrealisierung zu rechnen ist. Vielmehr ist dem nach allgemeiner Lebenserfahrung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einzuräumen. Jedenfalls kann eine potenziell beeinträchtigende Maßnahme, z.B. in Form der Errichtung einer baulichen Anlage oder bedeutender Nutzungsänderung, nicht völlig ausgeschlossen bzw. als fernliegend angenommen werden.

Aufgrund ihrer Lage besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können alsbald vorgenommen werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der

Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre auf den betroffenen Flurstücken, soweit diese vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst sind, ist geeignet, die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Der Gefahr einer Realisierung, auch kurzfristiger (Bau-)Vorhaben auf einem oder mehreren der betroffenen Flurstücke, die zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im gesamten Trassenkorridorabschnitt führen würde, kann vorliegend nur mit Hilfe einer Veränderungssperre begegnet werden.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der betroffenen Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die

gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargestellt, führen gleich mehrere lokale Raumwiderstände in ihrer Gesamtwirkung dazu, dass alternative Trassierungsvarianten außerhalb der hier betroffenen Flurstücke, mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf erhebliche Raumwiderstände treffen und Konflikte mit Schutzgütern verursachen würden. Dies betrifft sowohl die vorhandene Wohnbebauungs- und Siedlungsflächen von Groß Freden als auch die westlich angrenzende Gewerbefläche des Betonwerks mit dahinterliegender Wohnbebauung. Auch sind in Bezug auf die Flurstücke 22/6 und 24/2 potenziell konkurrierende Planungsabsichten bekannt geworden, was es umso erforderlicher macht, die verbleibenden, für eine (alternative) Trassierung in diesem Bereich benötigten Flächen mittels einer Veränderungssperre zu sichern.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre auch nicht abschließend vorweggenommen. Sie erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. auch naturschutzrechtliche und sonstige Belange abschließende Berücksichtigung finden werden.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Vorliegend war zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Planung und Realisierung des als vordringlich eingestuften Leistungsvorhabens einerseits und den Interessen der Betroffenen, insbesondere der jeweiligen Grundstückseigentümer sowie des benachbarten Betonwerksbetreibers andererseits abzuwägen. Bezogen auf das benachbarte Betonwerk war dem wirtschaftlichen und betrieblichen, nach Art. 12 Abs. 1 GG auch grundrechtlich geschützten, Interesse nach einer möglichen Betriebserweiterung auf das komplette Flurstück 22/6 Rechnung zu tragen. Hier signalisierte der Vorhabenträger, dass dieses Interesse zumindest teilweise mit der Trassierung der Erdkabelleitung vereinbar sei, da hierfür absehbar ohnehin nur der nördliche Teil des Flurstücks 22/6 in Frage käme. Des Weiteren ließe sich am westlichen Rand dieses nördlichen Teils des Flurstücks das potenzielle Überplanen eines ca. 20 m. breiten Streifens nach derzeitigem Planungsstand wohl noch mit der Planung des Erdkabelvorhabens in Einklang bringen. Eine komplette Herausnahme des Flurstücks 22/6 vom Geltungsbereich der Veränderungssperre könnte jedoch dazu führen, dass der Passageraum durch potenziell konkurrierende Vorhaben zu stark eingeschränkt oder gar gänzlich versperrt werden könnte.

Zwar ist die Bundesnetzagentur an die obige Einschätzung des Vorhabenträgers grundsätzlich nicht gebunden, trägt dieser jedoch im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen mit dem Ziel eines maximal möglichen Ausgleichs Rechnung. Nach derzeitiger Verfahrens- und Aktenlage im Planfeststellungsverfahren sind keine Umstände erkennbar, die einem Ausgleich der widerstreitenden Interessen insoweit entgegenstünde als die 20 m. breite

Fläche entlang des westlichen Rands des Flurstücks 22/6 vom Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht herausgenommen werden könnte. Demnach konnte vorliegend die Sicherung des übrigen, nördlichen Teils des Flurstücks 22/6 erfolgen. Ein Verzicht auf das gesamte Flurstück würde jedoch zu stark mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Leitungsvorhabens in Konflikt geraten und dieses einer erheblichen Trassierungserschwerung preisgeben. Dem konnte vorliegend nicht entsprochen werden.

Des Weiteren wurde auch das private Eigentümerinteresse beim Grundstück 24/2 berücksichtigt. Der Vorhabenträger teilte auf Nachfrage der Bundesnetzagentur mit, dass eine Herausnahme des nördlichen, direkt an der Ammenser Straße gelegenen Teilstücks des Flurstücks 24/2 für [REDACTED] mit der Realisierung des Leitungsvorhabens vereinbar sei. Die Bundesnetzagentur teilt diese Einschätzung. Jedenfalls sind nach aktueller Verfahrens- und Aktenlage keine entgegenstehenden Umstände erkennbar. Hinzu kommt, dass die unmittelbar gegenüberliegenden Flurstücke bereits bebaut sind, sodass eine geradlinige Nord-Süd-Trassierung vom gegenüberliegenden Flurstück auf das nördliche Teilstück von 24/2 ohnehin nicht mehr ohne weiteres möglich wäre.

Hinsichtlich der restlichen, vom Geltungsbereich erfassten Flächen war aufgrund der besonderen, räumlichen Situation im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt zwingend dem öffentlichen Interesse an der Vorhabenrealisierung der Vorzug zu geben, um eine Trassierungserschwerung durch weitere, mögliche konkurrierende Vorhaben zu verhindern.

Nichtsdestotrotz ist mit der Auswahl der konkret betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile sichergestellt worden, dass keine Flächen jenseits der für eine (alternative) Trassierungswahl unbedingt erforderlichen Maßes betroffen sind. Insoweit wird dem Übermaßverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung behördlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Zuletzt steht insbesondere vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl im Zuge der Energiewende, das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die vollständige bzw. teilweise Belegung der Flurstücke 10, 11, 22/6, 23/2 und 24/2 mit einer Veränderungssperre auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit und anderer Grundrechte der Betroffenen. Auch ist die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 NABEG grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Damit dürfte die uneingeschränkte Grundrechtsausübung für die betroffenen Eigentümer allenfalls für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sein. Im Geltungszeitraum der Veränderungssperre sind die Flurstücke dennoch unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 30.07.2022, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 01.07.2022, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

3. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
4. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 29.07.2022

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DM' or similar, enclosed in a thin black rectangular border.

Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz

